

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für die Lieferung und die Montage von Photovoltaik-Anlagen
Holl Flachdachbau GmbH & Co. KG Isolierungen
Blumenstraße 22 in 70736 Fellbach**

§ 1 Geltungsbereich

1.

Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Holl Flachdachbau GmbH & Co. KG Isolierungen (fortan: „Holl“) liegen stets die nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung vorliegenden Fassung zugrunde. Mit der Entgegennahme eines Angebots, spätestens aber mit der Erteilung eines Auftrags oder der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Diese Bedingungen gelten gegenüber dem Kunden auch für alle zukünftigen Verträge, ohne dass es in jedem Einzelfall wieder des Hinweises auf sie bedarf.

Ein Schweigen seitens Holl auf anderslautende Bestimmungen des Kunden ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; deren Geltung wird widersprochen. Jede Abweichung von den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen von Holl gilt als Ablehnung des Auftrags; eine dennoch - auch unter Vorbehalt - erfolgte Entgegennahme einer Lieferung als Einverständnis mit den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen von Holl.

2.

Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen, Ergänzungen sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen und Nebenabreden, die zwischen dem Kunden und Holl zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

3.

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Holl und dem Kunden, insbesondere für:

- Kaufverträge über die Lieferung technischer Anlagen (insbesondere Photovoltaikanlagen), Materialien und Ausrüstungen (insbesondere Photovoltaikmodule und Aufstell- bzw. Befestigungssysteme) sowie Zubehör
- Werkverträge über die Planung und Montage technischer Anlagen (insbesondere von Photovoltaikanlagen).

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Selbstbelieferungsvorbehalt

1.

Angebote von Holl sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere auch, wenn Holl dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt, an denen Holl ihre Eigentums- /Nutzungs- und Urheberrechte vorbehält.

Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Holl berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei Holl anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

2.

Holl behält sich vor, bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch

seine Zulieferer vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht gilt nur für den Fall, dass die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstands nicht von Holl zu vertreten ist und bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer von Holl. In einem solchen Fall ist Holl verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

3.

Soweit der Kunde den Vertragsschluss unter den Vorbehalt einer Finanzierungszusage durch Dritte stellt, kann er sich auf diesen Vorbehalt nur berufen, soweit er auf das Verlangen von Holl die Nichteinbringlichkeit einer entsprechenden Finanzierungszusage nachweist.

4.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Kalkulationen, Gewichtsangaben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Kalkulationen, Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar. Zugesicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien müssen besonders schriftlich vereinbart werden.

5.

Stellt sich im Verlauf der Errichtung der Photovoltaikanlage heraus, dass die vereinbarten Leistungen verändert und der Situation angepasst werden müssen, die Anpassungen nur zu unwesentlichen Änderungen der vereinbarten Leistung führen und für den Kunden zumutbar sind, ist Holl berechtigt, die Leistung anzupassen. Die Mehr- oder Minderleistungen sind entsprechend dem vertraglich vereinbarten Entgelt und den Einheitspreisen abzurechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, Holl trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder es liegt eine Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.

6.

In Einzelfällen kann Holl – je nach Sachlage – einen Pauschalbetrag für die Angebotserstellung erheben. Dies ist dem Kunden mitzuteilen und schriftlich zu fixieren. Die Pauschale kann einzelfallbezogen unterschiedlich hoch ausfallen. Bei Rechnungsstellung wird dann die bereits geleistete Pauschalzahlung verrechnet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Maßgebend sind die im Angebot genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2.

Holl behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages

Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten, wenn die Leistungen von Holl erst später als drei Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen. Änderungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Im Falle einer Preissteigerung ist diese durch den am Markt durchsetzbaren Preis beschränkt.

3.

Die mögliche Zahlung einer Vergütung für den Strom aus Photovoltaikanlagen durch den Netzbetreiber ist kein Bestandteil des Vertrags und damit auch keine Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung.

§ 4 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und eine Aufrechnung stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder von Holl anerkannt sind.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1.

Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie als solches schriftlich vereinbart sind. Ansonsten sind angegebene Termine oder Fristen stets unverbindlich.

2.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt - insbesondere Witterungsbedingungen - und/oder aufgrund von Ereignissen, die Holl die Lieferungen nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - dazu gehören insbesondere behördliche Anordnungen, Aussperrung, Streik usw., auch wenn sie bei den Zulieferern von Holl oder deren Subunternehmen eintreten - hat Holl auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Holl, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände kann sich Holl nur berufen, wenn sie den Kunden alsbald benachrichtigt.

3.

Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles der Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird Holl von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Das betrifft insbesondere mögliche Ertragsausfälle infolge von Lieferchwierigkeiten bei den Modul- und Wechselrichterzulieferern von Holl. Auf die genannten Umstände kann sich Holl nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

4.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zu dem geplanten Lieferbeginn und während der gesamten Bau- und Gewährleistungszeit ausreichende Lagerkapazitäten für die Module

u.a. Bauteile sowie eine ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit zum jeweiligen Aufstellungsort der Photovoltaikanlage bestehen. Holl wird sich rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlage mit dem Kunden in Verbindung setzen und die erforderlichen Maßnahmen abstimmen, damit der Kunde die Zuwegung erstellen und für ausreichende Lagerkapazitäten sorgen kann.

5. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von Holl setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Holl ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde hat hieran kein Interesse.

§ 6 Gefahrübergang

Sobald die Sendung an den Kunden übergeben ist, geht die Gefahr auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf diesen über. Entstehende Kosten trägt der Kunde.

§ 7 Mängelhaftung und Gewährleistung

1. Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Gesetzes, gelten für ihn die Bestimmungen der §§ 377 ff. HGB. Ist der Kunde Verbraucher, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der (Teil-)Leistung diese zu überprüfen und auf evtl. Abweichungen vom Auftragsvolumen und auf Mängel zu untersuchen. Beanstandungen offensichtlicher Fehler und Mängel müssen innerhalb der entsprechenden Frist vom Kunden angezeigt werden. Die Absendung der Anzeige ist im Falle von Verbrauchern für die Einhaltung der Frist maßgebend. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als abgenommen.

2. Für den Fall, dass die Mängelrüge rechtzeitig und begründet erfolgt, ist der Anspruch des Kunden, soweit es sich nicht um einen Verbraucher handelt, auf Nacherfüllung beschränkt, wobei Holl nach ihrer Wahl eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern kann oder den Mangel am Ausstellungsort oder im Lieferwerk beseitigen kann. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung für diese Ansprüche ist, dass ein Sachmangel im Zeitpunkt der Übergabe vorlag und dass dieser innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht wird.

3. Diese Mängelbeseitigungsansprüche bestehen nicht, wenn ohne ausdrückliche Zustimmung durch Holl Reparaturen, Abänderungen oder Wiederinstandsetzungen an den gelieferten Gegenständen durch den Kunden oder einem Dritten vorgenommen werden, Nachbesserungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte erschwert werden, die Inbetriebnahme entgegen den Anweisungen von Holl erfolgt oder ein Mangel auf unrichtige oder nachlässige Behandlung oder auf natürliche Abnutzung zurück zu führen ist.

4. Bei gebrauchten Sachen gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Anlieferung der Geräte beim Kunden. Dies gilt dann nicht, wenn Holl den Mangel arglistig verschwiegen hat.

5. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Holl sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Holl oder ihrer Erfüllungsgehilfen, ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und ihrer Vertreter beruhen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden oder bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten von Holl. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht dann, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt für den Fall, dass der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt, entsprechend. Die gesetzliche Darlegungs- und Beweislastverteilung bleibt durch die Haftungsregeln unberührt.

6. Neben der gesetzlich bestehenden Sachmängelhaftung übernimmt Holl keine Garantie, insbesondere nicht für Leistungsangaben von Photovoltaikanlagen. Mögliche Garantieansprüche sind ausschließlich an den Garantiegeber zu richten. Hierbei kann Holl den Kunden unterstützen.

7. Der Kunde hat Holl für die Errichtung der Photovoltaikanlage und sonstiger Gewerke geeignete Bauwerke und Vorgewerke zur Verfügung zu stellen. Holl ist nicht verpflichtet, eine statische Überprüfung der zur Verfügung gestellten Bauwerke/Vorgewerke vorzunehmen; dieses ist Verpflichtung des Kunden. Eine Mängelhaftung/Gewährleistungsverpflichtung von Holl ist diesbezüglich ebenfalls ausgeschlossen.

8. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von Holl sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9. Soweit eine Schadensersatzhaftung gegenüber Holl ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dieses auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Holl.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Holl behält sich bis zum Ausgleich aller ihrer Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann Holl nach Rücktritt vom Vertrag die Ware zurücknehmen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Holl bietet dem Kunden einen Monitoring- und Wartungsvertrag an; der Vertragsabschluss ist für den Kunden nicht zwingend. Bei Abschluss eines solchen Vertrages erhebt Holl hierfür gesonderte Kosten bei der Durchführung.

Ohne abgeschlossenen Monitoring- und Wartungsvertrag mit Holl muss der Kunde - sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind - diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Holl unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Holl Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Holl die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den Holl entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware in seinem üblichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt Holl jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschl. MwSt.) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Holl, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Holl verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Holl verlangen, dass der Kunde Holl die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt. Vorstehende Regelungen gelten bei Verkauf nach Verarbeitung oder Vermischung entsprechend.

5. Wird die von Holl gelieferte Ware mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Holl das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Bruttowarenwerte der verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

6. Wird die Ware mit anderen, Holl nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Holl das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Bruttowarenwerte aller Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist nach Vermischung die Sache des Kunden Hauptsache, so überträgt der Kunde mit der Vermischung anteilmäßig Miteigentum.

7. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Holl ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an Holl ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von Holl in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht.

8. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so ist Holl berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenfalls kann sie die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Der Kunde gewährt Holl oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Holl ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferte Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

9. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von Holl gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 25 %, so ist Holl auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

§ 9 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Unwirksamkeit

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Holl und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Holl in Fellbach. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Holl ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen ABG bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.